



Inhalt

I	Aufgaben der Feuerwehr	2
II	Feuerwehrdienstpflicht	2
III	Betriebsfeuerwehren	4
IV	Finanzierung	5
V	Zuständigkeiten	5
VI	Strafen und Schlussbestimmungen	7



Der Gemeindeverband LePiMe (Lengnau-Pieterlen-Meinisberg), gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 25.03.2003 (FFG), beschliesst:

I Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 13 FFG und Artikel 7-9 des OgR LePiMe.

II Feuerwehrdienstpflicht

1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer (inkl. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

- 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1 Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2 Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.



Kader und Fachleute

Art. 7

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Alle Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen aktiven Feuerwehrdienstleistenden mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und gilt als Aufgebot.



Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, möglichst vorgängig dem Fourier schriftlich einzureichen. In begründeten Fällen können bis 7 Tage nach dem Übungsdatum Entschuldigungen akzeptiert werden.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheit wie Militär, berufliche oder ferienbedingte Abwesenheiten,
 - e) vom Arbeitgeber bescheinigte Arbeitseinsätze wie Schicht- und Überzeitarbeit,
 - f) andere wichtige Gründe wie das Ausüben eines öffentlichen Amtes.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstütz-
punktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, kann der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando übernehmen.

III Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

- 1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- 2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerweggesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- 3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.



IV Finanzierung

Grundsatz	Art. 16 Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 59-60 des OgR LePiMe.
Gebühren	Art. 17 Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von: a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen, b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
Einsatzkosten	Art. 18 ¹ Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.
Kosten für Nachbarhilfe	Art. 19 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, nicht Vertragsgemeinden, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V Zuständigkeiten

1 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	Art. 20
Aufgaben und Befugnisse	Gemäss Art 17-26 des OgR LePiMe.

2 Vorstand

Zusammensetzung	Art. 21
	Gemäss Art 27 Bst 1 des OgR LePiMe.



- Aufgaben und Befugnisse Art. 22
- 1 Der Vorstand regelt in einer Verordnung die Organisation und Gradstruktur
 - 2 Der Vorstand nimmt neben den im OgR LePiMe Art 28 aufgeführten Zuständigkeiten noch folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:
 - a) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
 - b) versichert Fahrzeuge, Material und Schäden gegenüber Dritten,
 - c) versichert die Feuerwehr gegen die Folgen von Entscheidungen im Einsatz,
 - d) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren,
 - e) regelt die Mitgliedschaft in Verbänden.

3 Feuerwehrkommando

- Zusammensetzung Art. 23
- Das Feuerwehrkommando setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
- a) Kommandant,
 - b) Kommandant Stv.,
 - c) Chef Ausbildung.

- Aufgaben und Befugnisse Art. 24
- Das Feuerwehrkommando
- a) ernennt höheres Kader (Offiziere / Einsatzleiter EL),
 - b) ernennt, versetzt, befördert und entlässt auf Antrag Chef Einsatz-element Unteroffiziere und Fachleute,
 - c) entlässt auf Antrag Chef Einsatz-element ungeeignete Feuerwehrdienstleistende,
 - d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
 - e) spricht Bussen aus,
 - f) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
 - g) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
 - h) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages,
 - i) Erlässt folgende Weisungen:
 - Ausbildungskonzept
 - Standortkonzept
 - Alarmierung
 - Pflichtenhefte



VI Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 25

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— bestraft; für die Strafverfolgung ist der Vorstand zuständig.
- ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes erhoben.
- ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47–50 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung des Feuerwehr-
reglementes

Art. 26

- ¹ Änderungen im Feuerwehrreglement müssen durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- ² Der Anhang Entschädigungen / Gebühren / Bussen bildet ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglementes.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeindeverband Feuerwehr LePiMe

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....



Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.¹

Lengnau, den

Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber:

.....

Pieterlen, den

Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber:

.....

Meinisberg, den

Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber:

.....

Genehmigt:

Ittigen-Bern, den

Gebäudeversicherung des Kantons Bern:

.....

1 Sind Einsprachen eingegangen, ist dieser Satz zu streichen und auf einem Beiblatt Antrag zu stellen.